

Die seit Dezember 2022 geltenden Mehrarbeitsvergütungssätze werden zum 1. November 2024 und 1. Februar 2025 wie folgt erhöht:

Fallgruppen Mehrarbeitsvergütungsverordnung	Vergütungssatz seit Dezember 2022	Vergütungssatz ab 1. November 2024	Vergütungssatz ab 1. Februar 2025
§ 4 Abs. 3 Nr. 1	21,24 €	22,25 €	23,47 €
§ 4 Abs. 3 Nr. 2	26,32 €	27,57 €	29,09 €
§ 4 Abs. 3 Nr. 3	31,25 €	32,74 €	34,54 €
§ 4 Abs. 3 Nr. 4, 5	36,54 €	38,28 €	40,39 €

21-22 Nr. 22

Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze

Runderlass des Kultusministeriums

Vom 22. August 1980 (GABl. NW. S. 507)¹

I. Mehrarbeit im Schuldienst

Die Stundensätze für die Vergütung von Mehrarbeit gemäß § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 342) erhöhen sich zum 1. Februar 2025.

Vergütung	
	gemäß § 4 Abs. 3 MVerg
1 Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen	
Beamtinnen und Beamte	
1.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	29,09 €
1.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,47 €
Tarifbeschäftigte	
1.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO) ²	29,09 €
1.4 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	29,09 €
1.5 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen. (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	29,09 €
1.6 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 1.3 bis 1.5 erfasst werden	23,47 €
1.6.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder 9	
1.6.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	18,39 €
2 Lehrkräfte an Realschulen und Förderschulen	
Beamtinnen und Beamte	
2.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	34,54 €
2.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe	29,09 €

¹Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 03.12.2024 (ABl. NRW. 12/24); RdErl. v. 28.10.2019 (ABl. NRW. 12/19); RdErl. v. 20.12.2017 (ABl. NRW. 02/18 S. 38); RdErl. v. 20.04.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 46); RdErl. v. 20.04.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 42); RdErl. v. 26.01.2016 (ABl. NRW. 02/16 S. 43); RdErl. v. 24.11.2013 (ABl. NRW. S. 619); RdErl. v. 03.10.2013 (ABl. NRW. S. 565); RdErl. v. 16.01.2004 (ABl. NRW. S. 54); RdErl. v. 06.12.1999 (ABl. NRW. 1 01/00 S. 14); RdErl. v. 02.10.1998 (ABl. NRW. 1 S. 200); RdErl. v. 16.04.1997 (GABl. NW. I S. 125); RdErl. v. 26.03.1996 (GABl. NW. I S. 84); RdErl. v. 30.09.1994 (GABl. NW. I S. 239); RdErl. v. 10.03.1994 (GABl. NW. I S. 64); RdErl. v. 11.05.1993 (GABl. NW. I S. 116); RdErl. v. 27.05.1992 (GABl. NW. S. 164); RdErl. v. 18.03.1989 (GABl. NW. S. 152); RdErl. v. 11.09.1987 (GABl. NW. S. 554); RdErl. v. 20.08.1986 (GABl. NW. S. 574); RdErl. v. 20.05.1986 (GABl. NW. S. 371); RdErl. v. 12.02.1985 (GABl. NW. S. 207)

A 12 zugeordnet ist	
2.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,47 €
Tarifbeschäftigte	
2.4 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ist	34,54 €
2.5 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO) ²	29,09 €
2.6 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	34,54 €
2.7 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden den wissenschaftlichen Fach erteilen	34,54 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	
2.8 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	29,09 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	
2.9 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 2.4 bis 2.8 erfasst werden	
2.9.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	23,47 €
2.9.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	18,39 €
3 Lehrkräfte an Gymnasien und Berufskollegs	
Beamtinnen und Beamte	
3.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst zugeordnet ist	40,39 €
3.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zugeordnet ist	34,54 €
3.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	29,09 €
3.4 Oberschullehrerinnen und -lehrer und Fachoberschullehrerinnen und -lehrer	34,54 €
3.5 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,47 €
Tarifbeschäftigte	
3.6 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Eingangsamt ist	40,39 €
3.7 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst Eingangsamt ist	34,54 €
3.8 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist	29,09 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Sportlehrerinnen/Diplom-Sportlehrer.)	
3.9 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	40,39 €
3.10 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	40,39 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst oder Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	
3.11 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein	34,54 €

Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamst ist.)	
3.12 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	29,09 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	
3.13 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 3.6 bis 3.12 erfasst werden	
3.13.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	23,47 €
3.13.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	18,39 €
2) § 93 a LVO ist ab 16.04.1981 außer Kraft getreten. Die LVO ist gültig in der Neufassung vom 21. Juni 2016 (SGV. NRW. 20301)	

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht

4 Lehrkräfte an Weiterbildungskollegs (Bildungsgang: Abendrealschulen)

Es gelten die Vergütungssätze der Nrn. 2.1 bis 2.9.2.

5 Lehrkräfte an Weiterbildungskollegs (Bildungsgänge: Abendgymnasien und Kollegs - Institute zur Erlangung der Hochschulreife) Lehrkräfte an Studienkollegs bzw. Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler

Es gelten die Vergütungssätze der Nrn. 3.1 bis 3.13.2.

6 Lehrkräfte an Gesamtschulen und Sekundarschulen

Beamtinnen und Beamte

6.1 a Lehrkräfte, deren Eingangsamst mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, erhalten den für ihr Eingangsamst maßgebenden Vergütungssatz.

6.1 b Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Eingangsamst ist, erhalten den für ihr Eingangsamst maßgebenden Vergütungssatz.

6.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamst nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, erhalten den Vergütungssatz von 23,47¹ €.

Tarifbeschäftigte

6.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das mindestens die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamst ist, erhalten den für das jeweilige Eingangsamst maßgebenden Vergütungssatz.

6.4 Lehrkräfte, die nicht von der Fallgruppe 6.3 erfasst werden, erhalten einen Vergütungssatz

6.4.1 nach einer der Fallgruppen 1.4 bis 1.6, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 und 6 unterrichten,

6.4.2 nach einer der Fallgruppen 2.6 bis 2.9, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten,

6.4.3 nach einer der Fallgruppen 3.9 bis 3.13, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten.

7 Besonderer Vergütungssatz

Für eine Lehrkraft, die außerhalb des öffentlichen Dienstes eine hauptberufliche Tätigkeit ausübt, die nach ihrer Art und Bedeutung und der Einkommenshöhe zweifelsfrei einer Tätigkeit im höheren Dienst gleichsteht, kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der entsprechende Vergütungssatz festgesetzt werden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Ministerium für Schule und Bildung unter Beifügung entsprechender Nachweise in jedem Einzelfall ein begründeter Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Höhe des aus der hauptberuflichen Tätigkeit zu erzielenden Einkommens für sich allein kein ausreichender Grund für eine Erhöhung des Vergütungssatzes ist.

¹ Entsprechend der Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. November 2024 und 1. Februar 2025 maßgeblichen Höhe (MBI. NRW. 2024 S. 1014) und abweichend von der im Amtsblatt Schule NRW (ABI. NRW. 12/24) veröffentlichten Änderungsfassung.

II. Nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

Nach Beschluss der Landesregierung vom 25.09./11.12.1973 richtet sich die Einzelstundenvergütung für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts nach den für die Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst maßgebenden Vergütungssätzen. Dementsprechend gilt Folgendes:

1 Hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst

Lehrkräfte, die eine hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienst ausüben, erhalten für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts grundsätzlich den Vergütungssatz, der bei Ausübung von Mehrarbeit an der eigenen Schule zu zahlen wäre. Sofern jedoch bei einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrtätigkeit an der Schule, an der der nebenamtliche Unterricht erteilt wird, für zu leistende Mehrarbeit ein geringerer Vergütungssatz in Betracht käme, ist die geringere Vergütung zu zahlen.

Beispiele:

1 Eine Lehrkraft - an einer allgemeinbildenden Schule - (Besoldungsgruppe A 12) erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an einer Realschule oder einem Gymnasium eine Einzelstundenvergütung von 29,09 €.

2 Eine Studienrätin oder ein Studienrat erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an einer Realschule eine Einzelstundenvergütung von 34,54 €.

3 Eine hauptberuflich an einem Gymnasium tätige Diplom-Sportlehrerin oder ein entsprechender Diplom-Sportlehrer erhält für die Erteilung nebenamtlichen Sportunterrichts an einer Hauptschule oder einer Realschule eine Einzelstundenvergütung von 27,57 € mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)², 23,47 € ohne die Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO).²

2 Beamtinnen und Beamte im sonstigen öffentlichen Dienst

Lehrkräfte, die als Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter o.ä. eine hauptamtliche Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst ausüben, erhalten für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts den entsprechend ihrer Laufbahngruppe maßgebenden Vergütungssatz der Schulform, an der der nebenamtliche Unterricht erteilt wird. Bei zur Wahrung des Besitzstandes unterschiedlichen Vergütungssätzen ist die Besoldungsgruppe maßgebend.

Beispiele:

1 Eine Beamtin der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts

1.1 an einer Grundschule oder Hauptschule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 29,09 €,

1.2 an einer Realschule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 34,54 €,

1.3 an einer beruflichen Schule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 40,39 €.

2 Eine Beamtin der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppen A 9 bis A 13) erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts grundsätzlich eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 23,47 €.

² Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung - BMVerGV wurde zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert.